

BRANDSCHUTZORDNUNG

RGORG 23 Anton-Krieger-Gasse

Ausarbeitung: Ing. A. Pölzl, Feuerpolizei
BSB: Mag. Albert Müller
Jänner 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	Seite 3
2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit	Seite 3
3. Personelle Zuständigkeit	Seite 3
4. Allgemeines Verhalten	Seite 3 ff
5. Verhalten bei Brandausbruch	Seite 5
6. Verhalten während des Brandes	Seite 5
7. Maßnahmen nach dem Brand	Seite 5
8. Verhalten bei Androhung eines Anschlags	Seite 5
9. Räumungsalarm	Seite 6
10. Atomarer Katastrophenfall	Seite 6

1. Einleitung

Die vorliegende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebsablaufes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgeschwerer Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall selbst.

Die Brandschutzordnung regelt auch das Verhalten bei Androhung eines Sprengstoffanschlages. Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen unter Umständen auch dienstrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Diese Brandschutzordnung ist allen Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Brandsicherheit innerhalb seines Wirkungsbereiches (hier gelten die „Technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz“ 119 und 120), ist der/die im Punkt 3. angeführte Brandschutzbeauftragte (BSB) zuständig. Alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiete der Brandsicherheit sind von den Bediensteten dem/der jeweils zuständigen Brandschutzbeauftragten unverzüglich bekanntzugeben.

3. Personelle Zuständigkeit

BSB: Andreas Loiskandl

Oberschulwart: Josef Dvoracek

4. Allgemeines Verhalten

4.1 Alle Bediensteten haben darauf zu achten, dass jede feuergefährliche Handlung unterlassen wird.

4.2 Es ist untersagt, schadhafte elektrische Leitungen, Sicherungen, Beleuchtungskörper, Elektrogeräte usw. zu verwenden. Verbindungskabel und Tischverteiler dürfen nicht über scharfkantige Metallteile geführt werden. Die Verlegung derartiger Kabel hat so zu erfolgen, dass ein Überfahren mit Rollensesseln vermieden werden kann. Grundsätzlich ist aber eine Unterputzverlegung bzw. eine Verlegung in Kabelkanälen anzustreben. Heizstrahler mit offener Heizspirale dürfen nicht verwendet werden.

4.3 Es ist verboten, mit offenem Licht brandgefährdete Räume wie Abstellräume, Kellerräume und Archive zu betreten.

4.4 Auf dem gesamten Schulgelände gilt Rauchverbot.

Darüber hinaus ist besondere Vorsicht mit Rauchwaren wie Zigaretten und Zigarettenresten usw. geboten. Zigaretten und Zigarettenreste, Zündhölzer und Asche usw. dürfen nicht in Abfallbehälter oder Altpapierbehälter geworfen oder unbeaufsichtigt abgelegt werden.

4.5 Das Abbrennen von Kerzen, u.a. offenen Flammen ist auf dem Schulgelände strengstens verboten. In der Adventszeit können Ausnahmeregelungen gelten, soweit vom BSB genehmigt. Allerdings ist in unmittelbarer Umgebung von Bereichen, in denen besondere Brand- oder Explosionsgefahr besteht, ist ein besonders

umsichtiger Umgang mit Kerzen und offenen Flammen geboten. In den Pausen dürfen generell keine Adventkränze angezündet werden.

4.6 Im Schulhaus dürfen keinerlei Kocher, Kaffeemaschinen oder dergleichen aufgestellt werden, die nicht vom BSB genehmigt wurden.

Kocher, Kaffeemaschinen und dergleichen dürfen nur auf ausreichend dimensionierten, nicht brennbaren Unterlagen (Fliesen, Brandschutzplatten etc.) und nur unter Aufsicht betrieben werden. Bei Verlassen der Arbeitsräume ist sicherzustellen, dass die angeführten Geräte ausgeschaltet sind.

4.7 Jeder/Jede Bedienstete ist verpflichtet, jegliche Brandgefahr dem/der Brandschutzbeauftragten der Dienststelle bekanntzugeben; insbesondere sind auch selbst gelöschte Kleinbrände unverzüglich dem /der Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.

4.8 Alle Bediensteten müssen den Ort des von ihren Arbeitsräumen aus nächstgelegenen Feuerlöschgerätes (Feuerlöscher) und die Druckknopfmelder, mit denen sowohl die Feuerwehr alarmiert, als auch der Räumungsalarm ausgelöst werden kann, kennen.

4.9 Hinweistafeln für Löschgeräte, Druckknopfmelder, Fluchtwegkennzeichnungen und Aushänge, die sich auf das richtige Verhalten im Brandfall beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt werden.

4.10 Hauptverkehrs- und Fluchtwege sind von dauerhaften und brandgefährlichen Lagerungen aller Art freizuhalten. Dies gilt insbesondere für abgestellte Möbel, Kleidungsstücke und Dekorationsgegenstände.

4.11 An, in und vor Ausgängen und Notausgängen dürfen Gegenstände, die die freie Durchgangsbreite beeinträchtigen, nicht aufgestellt oder gelagert werden.

4.12 Der Schließbereich von Brand- und Rauchschutzabschlüssen ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht oder außer Funktion gesetzt werden.

4.13 Die Schulleitung hat den/die Brandschutzbeauftragten/e der Dienststelle, in deren Verantwortungsbereich Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Flämmen u.dgl.) durchgeführt werden, vor Aufnahme der Arbeiten zu verständigen.

4.14 Neu eingetretene Bedienstete sind von dem/der für die jeweilige Dienststelle verantwortlichen Brandschutzbeauftragten möglichst umgehend und nachweislich von möglichen Brandgefahren, dem Verhalten im Brandfall und von der Notwendigkeit der Einhaltung der Brandschutzordnung zu informieren.

5. Verhalten bei Brandausbruch

1. Alarmieren der Feuerwehr Notruf 122

2. Retten

3. Löschen

4. Türen des Brandraumes schließen.

5. Stiegenhaus- und Fluchtwegtüren schließen, Stiegenhausfenster öffnen.

6. Aufzüge nicht benützen (LEBENSGEFAHR!!)

7. Bei Entstehungsbränden, die außer Kontrolle geraten sind oder bei starker Verqualmung ist der **Räumungsalarm** (siehe 9.) auszulösen.

6. Verhalten während des Brandes

Bei der Brandbekämpfung eines Entstehungsbrandes ist folgendes zu beachten:

- + Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten,
- + Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen,
- + Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen, die Löschkkräfte einweisen und deren Anordnungen Folge leisten.

7. Maßnahmen nach dem Brand

7.1 Vom Brand betroffene Räume dürfen erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

7.2 Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem/der

Einsatzleiter/in der Feuerwehr, der Direktion oder dem Brandschutzbeauftragten bekanntgeben.

7.3 Kein Kommentar an die Presse oder dritte Personen; Verweis an die - Öffentlichkeitsarbeit.

7.4 Benützte Handfeuerlöscher erst nach Wiederfüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.

8. Verhalten bei Androhung eines Anschlages

8.1 Die eingehende Androhung (Anruf, Fax, Brief, Mail etc.) ist vom/von der Empfänger/in unverzüglich an die Sicherheitsdirektion, **Notruf 133**, mit dem Ersuchen um Entsendung eines sachkundigen Organes (**SKO**) im Erkennen und Behandeln sprengstoffverdächtiger Gegenstände und die Feuerwehr, **Notruf 122**, unter Angabe aller wichtigen Informationen, weiterzuleiten.

8.2 Als nächster Schritt ist die Direktion sowie der BSB zu verständigen. Kann niemand erreicht werden, so ist der **Räumungsalarm (siehe 9.)** vom/von der Empfänger/in der Androhung selbst auszulösen.

8.3 Unter Punkt 8 angeführte Verhaltensregeln gelten bis auf Widerruf auch für Anschlagsdrohungen anderer Art (Überfälle, Terrorismus, Entführungen, Schießereien, etc.)

8.4. Anschlagsdrohungen jeder Art sind von den Bediensteten ernst zu nehmen!

8.4 Private Utensilien (Taschen, Aktenkoffer, Tragtaschen, etc.), die bei einer Durchsuchung durch die Polizei zu unnötigen Verzögerungen führen könnten, sind beim Verlassen des Gebäudes im Anschlagsfall mitzunehmen.

9. Räumungsalarm

9.1 Bei Ertönen des Räumungsalarms (**Drei Mal Läuten d. Schulglocke**), ist das **Gebäude sofort zu verlassen**.

9.2 Die anwesenden Personen sind in besonnener Art zu informieren, dass sie das Gebäude zu verlassen haben.

Rollstuhlfahrer sind von den Bediensteten zu evakuieren!

9.3 Es ist zu überprüfen, ob sämtliche Personen die WC-Anlagen bereits verlassen haben.

9.4 Die Räume sind zu schließen, **nicht** jedoch abzusperren.

9.5 Die Personen haben sich an den Sammelplätzen Rudolf-Zeller-Gasse und Theophil-Hansen-Gasse zu sammeln.

Weitere Informationen erfolgen durch eine beauftragte Person.

9.6 FALLS IM BRANDFALL EIN VERLASSEN DES GEBÄUDES NICHT MÖGLICH IST:

- + im Raum verbleiben,
- + Türen schließen, Fenster öffnen,
- + sich den Lösch- und Sicherheitskräften bemerkbar machen.

10. Atomarer Katastrophenfall

10. 1 Bei Bekanntgabe eines atomaren Katastrophenfalles durch die Behörden, sind alle Anweisungen der Behörden zu befolgen. Direktion, BSB und Schularzt sind zu benachrichtigen.

10. 2 Im atomaren Katastrophenfall werden in der Schule Kaliumjodid-Tabletten bereitgehalten. Die Eltern haben der Gabe von Kaliumjodid im atomaren Katastrophenfall bei Schuleintritt durch ein Formular zugestimmt. Ansprechperson für die Verteilung von Kaliumjodid-Tabletten, sowie anderer Notfallmedikamente sind die Schulärzte.